



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 18.12.2023 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 FWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FWG unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind;
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen im Sinne von § 2 Abs. 2 FWG und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 FWG kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG);
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG);
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG);
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG).
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG).
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit

automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG);

7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. in den Fällen des § 3 Abs 2 der Fahrzeughalter; in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber;
6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber;
7. in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende;
8. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden;
9. in den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung;
10. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter.

- (2) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- 1 Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
 - 2 Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Stundensätze sind in Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung aufgeführt. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien;
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Bad Säckingen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und

Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten.
- (2) Davon abweichend kann mit anderen Gemeinden nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des FwG eine vertragliche Vereinbarung zur Abrechnung der Überlandhilfe abgeschlossen werden.

§ 7

Andere Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehören folgende Leistungen im als Anlage 2 aufgeführten Kostenverzeichnis:
 1. Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes
 2. Lehrgänge und Schulungen
 3. Prüfungen gem. UVV bzw. Herstellerangaben
 4. Leistungen der zentralen Werkstätten
 - 4.1 Schlauchwerkstatt
 - 4.2 Kleiderpflege
 - 4.3 Atemschutzwerkstatt.

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.

- (2) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG, ist eine Kostenübernahmeerklärung nach Anlage 3 erforderlich. Die Feuerwehr muss die Leistungen nicht erbringen, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung ihrer Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen vom 21.03.2017 außer Kraft.

Bad Säckingen, 18.12.2023

Alexander Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen

1. Personaleinsatz

1.1	ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im Einsatz je Person und je Stunde	20,70 €
1.2	ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in Bereitschaft je Person und je Stunde	20,70 €
1.3	Brandsicherheitswache je Person und je Stunde	20,70 €

Beim Einsatz entstehende Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

2.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	128,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	172,00 €
2.3	Einsatzleitwagen ELW1	98,00 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00 €
2.5	Drehleiterfahrzeug DLK 23-12 GL CS	290,00 €
2.6	Gerätewagen Logistik GWL 1	31,00 €
2.7	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
2.8	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
2.9	Kommandowagen Kdow	39,00 €
2.10	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
2.11	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00 €
2.12	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	236,00 €
2.13	Rüstwagen RW	239,00 €
2.14	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 €

2.15	06100-3713 Mannschaftstransportwagen (MTW)	34,00 €
2.16	Rettungsboot 1 RTB 1	5,30 €
2.17	Rettungsboot 2 RTB 2	7,60 €
2.18	Arbeitsschlauchboot SEB Rippolingen	1,90 €

3. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

4. Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Anlage 2

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen nach § 7 der Satzung

1. Dienstleistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u>	<u>Anmerkungen</u>
1.1	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen oder vergleichbaren Aufgaben	35,40 €	pro angefangene ½ h
	zzgl. PKW pauschale	8,00 €	einmalig
1.2	Unterstützung an Brandmeldeanlagen Abschaltung/Auslösung für Wartung...)	70,90 €	Kosten pro Vorgang
1.3	Brandschutzbegehung (ohne Sonder-KFZ) (z.B. Beratung im Objekt)	35,40 €	pro angefangene ½ h
	zzgl. PKW pauschale	8,00 €	einmalig
1.4	Abnahmen, Beratungen, sonstige Dienstleistungen des VB - außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens	35,40 €	pro angefangene ½ h
	zzgl. PKW pauschale	8,00 €	einmalig
1.5	Drehleiter mit Besatzung für Anleiterproben, Anfahrtsproben und als Zusatzfahrzeug zu 2.1 bis 2.4	190,60 €	Je angefangene ½ h
1.6	Begleitung einer Räumungsübung oder vergleichbar	70,90 €	Kosten pro Übung

Nicht in der Tabelle aufgeführte Leistungen, auch Beratungen von Architekten und gewerblichen Bauherren zu Fragen des vorbeugenden Brandschutzes vor Beginn des Baugenehmigungsverfahrens werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Geräteaufwand berechnet.

Hinweis:

Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauamt (Bauabnahmen, Brandverhütungsschauen, Messeabnahmen) werden über Verwaltungsgebühren abgerechnet.

2. Lehrgänge und Schulungen

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u>	<u>Anmerkungen</u>
2.1	Schulungen „Verhalten im Brandfall“ mit Feuerlöschtraining	28,30 €	pro Teilnehmer
2.2	Unterweisung / Ausbildung	35,40 €	pro Teilnehmer

3. Prüfungen gem. UVV bzw. Herstellerangaben

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u> <u>pro Gerät*</u>	<u>Anmerkungen</u>
3.1	UW-Prüfung Absturzsicherung klein	53,10 €	Prüfort Feuerwehrwache BS
3.2	UW-Prüfung Absturzsicherung groß	70,90 €	Prüfort Feuerwehrwache BS
3.3	UW-Prüfung Sprungretter „Lorsbach“	99,20 €	Prüfort Feuerwehrwache BS
3.4	UW-Prüfung Steckleiter 4 - teilig	66,10 €	Prüfort Feuerwehrwache BS
3.5	UW-Prüfung Schiebleiter 3 - teilig	49,60 €	Prüfort Feuerwehrwache BS

*zuzüglich Kosten für notwendige Ersatzteile

4. Leistungen der zentralen Werkstätten

4.1 Schlauchwerkstatt

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u>	<u>Anmerkungen</u>
4.1.1	Schlauchpflege B - 20 m	16,50 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.1.2	Schlauchpflege C - 15 m (B - 5 m)	11,00 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.1.3	Schlauchpflege C - 30 m	11,00 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln

4.1.4	Schlauchkupplung einbinden	22,00 €	Vorhandene Kupplung wird wiederverwendet
-------	----------------------------	---------	--

4.2 Kleiderpflege

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u>	<u>Anmerkungen</u>
4.2.1	Einsatzjacke	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.2	Einsatzhose	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.3	Tagesdienstkleidung Jacke	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.4	Tagesdienstkleidung Hose	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.5	Schnittschutzkleidung	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.6	Woldecke o. vergleichbare Teile	11,80 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln
4.2.7	Flammschutzhaube	5,90 €	reinigen, prüfen, trocknen, wickeln

4.3 Atemschutzwerkstatt

	<u>Leistung</u>	<u>Kosten- ersatz</u>	<u>Anmerkungen</u>
4.3.1	PA-Maske reinigen, desinfizieren, prüfen sowie ½ Jahres-Wartung	22,00 €	zzgl. erforderliche Ersatzteile
4.3.2	PA-Maske nur prüfen	11,00 €	zzgl. erforderliche Ersatzteile
4.3.3	PA-Maske reinigen, desinfizieren, prüfen sowie 6 Jahres-Wartung	27,50 €	zzgl. erforderliche Ersatzteile
4.3.4	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen sowie ½ Jahres-Wartung	16,50 €	zzgl. erforderliche Ersatzteile
4.3.5	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen sowie 6 Jahres-Wartung	22,00 €	zzgl. erforderliche Ersatzteile

Anlage 3

Kostenübernahmeerklärung

Vgl. Folgeseite

STADT BAD SÄCKINGEN

Landkreis Waldshut



Kostenübernahme- / Haftungsausschlusserklärung Antrag auf Feuerwehrleistung

Freiwillige Feuerwehr

Heinrich-Hübsch-Straße 26,
79713 Bad Säckingen

Antragsteller/-in Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Einsatzleiter/ Name

Postleitzahl, Ort

Einsatzdatum/ Einsatznummer

Hiermit beauftrage ich die Feuerwehr der Stadt Bad Säckingen, die unten aufgeführten kostenpflichtigen Leistungen zu nachstehenden Bedingungen **auf meine Kosten** auszuführen:

- Für die Ausführung setzt die Feuerwehr die dafür geeigneten Fahrzeuge, Geräte und Materialien und das hierzu erforderliche Personal ein.
- Die Haftung der Feuerwehr für das eingesetzte Personal beschränkt sich auf vorsätzliches Handeln. Eine weitere Haftung für Schäden (insbesondere Folgeschäden) wird nicht übernommen.
- Die ausgeführten Leistungen sind kostenpflichtig. Es werden alle eingesetzten Fahrzeuge, Einsatzkräfte, Gerätschaften und die verarbeiteten Materialien nach der jeweils gültigen Feuerwehr- Kostenersatzsatzung der Stadt Bad Säckingen abgerechnet.

Auf vorstehende Bedingungen wurde ich vor der Ausführung hingewiesen und erkenne sie vorbehaltlos an.

Öffnen von:

Verschließen von:

Aufnehmen von:

Sonstige Leistungen:

Datum, Unterschrift des Antragstellers/ der
Antragstellerin

Leistung ausgeführt, Datum Un-
terschrift Einsatzleiter